

Zahl: 004-1/06/2005

Protokoll

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates
vom **Mittwoch, dem 30. November 2005**
im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Karrösten.

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 22:45 Uhr

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister Oswald Krabacher, Vbgm. Martin Thurner, GV Karl Praxmarer, GV Maria Elisabeth Trenkwaller, und die Gemeinderäte Johann Praxmarer, Veronika Sailer, Manfred Thurner, Robert Ehart, Harald Jöstl, Daniel Raffl und Alexander Schöpf.

Nicht erschienen:

Entschuldigt: Günter Flür;

Verspätet erschienen:

Sonstige Anwesende:

Schriftführer: Josef Köll

Bürgermeister Oswald Krabacher eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit und Vollzähligkeit des Gemeinderates fest.

Tagesordnung

- Punkt 1:* Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 14.09.2005.
- Punkt 2:* Änderung der Friedhofsgebührenordnung.
- Punkt 3:* Änderung der Abfallgebührenordnung.
- Punkt 4:* Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2006.
- Punkt 5:* Festsetzung der Haushaltsschwerpunkte für 2006.
- Punkt 6:* Erwerb einer Urnengrabstätte durch Föger Werner
- Punkt 7:* Flächenwirtschaftliches Projekt – Beschlussfassung und Übernahme des Gemeindeanteils.
- Punkt 8:* Ansuchen um Verwendung des Gemeindewappens auf diverse Drucksorten der Feuerwehr.
- Punkt 9:* Beschluss des neuen Rettungsvertrages mit dem Roten Kreuz Imst.
- Punkt 10:* Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der BH Imst, mit der auf der B 171 Tiroler Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t erlassen wird, sowie Übernahme der anteiligen Kosten für das entsprechende Gutachten.
- Punkt 11:* Müllabfuhrtermine 2006.
- Punkt 12:* Informationen:

- ❖ Finanzverhandlungen mit LR Hosp Anna bzgl. Gemeindehaussanierung
- ❖ Gemeindeversammlung am 15.11.05
- ❖ Bauausschusssitzung – Verbreiterung des „Buitweges“ im Bereich der Gärtnerei
- ❖ Schreiben von LR Streiter bzgl. Bedarfszuweisungen für Feuerwehrinvestitionen auf Grund der Flutkatastrophenschäden
- ❖ Quartalsbericht des Roten Kreuzes
- ❖ Abwasserverbandsversammlung vom 6. 9. 2005
- ❖ Versammlung des Wohn- und Pflegeheimes Imst und Umgebung
- ❖ Aufsichtsratssitzung des Tourismusverbandes vom 9.11.2005
- ❖ Vorstandssitzung des Tourismusverbandes vom 9.11.2005
- ❖ Subventionsansuchen an den Tourismusverband – Radweg
- ❖ Kommunalsteuer für den Tunnelausbau der Autobahn- Röhre 2
- ❖ Pigerbachverbauung im Bereich „Mühle“ und „Auderer“
- ❖ Verkehrsproblematik in Brennbichl, Projektvorstellung (Vbgm. Thurner Martin)

Punkt 13: Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Die Sitzung ist öffentlich.

Punkt 1: Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 14.09.2005.

Der Gemeinderat nimmt die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 14.09.2005 zustimmend zur Kenntnis.

Punkt 2: Änderung der Friedhofsgebührenordnung.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl.Nr.: I Nummer 156/2004, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30.11.2005 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten des Betriebes des Friedhofes der Gemeinde Karrösten werden von den Nutzungsberechtigten einmalige und laufende Gebühren eingehoben.

§ 2

- 1) Die Verpflichtung zur Errichtung der einmaligen Gebühr entsteht mit der Rechtskraft des Bescheides über die Zuweisung einer Grabstätte.
- 2) Die einmalige Gebühr beträgt € 650,00 für ein Familiengrab und €2.000,00 für ein Urnengrab.

§ 3

Die laufende Gebühr beträgt	€	4,00 für ein Einzelgrab
	€	8,00 für ein Familiengrab mit zwei Grabstätten
	€	12,00 für ein Familiengrab mit drei Grabstätten
	€	16,00 für ein Familiengrab mit vier Grabstätten
	€	4,00 für ein Urnengrab

pro angefangenes Jahr und kann von der Gemeinde frühestens zum Zeitpunkt der Zuweisung einer Grabstätte eingehoben werden.

§ 4

- 1) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten wird die Öffnung der Grabstätte durch die Gemeinde vorgenommen. Hierfür wird eine Gebühr eingehoben.
- 2) Für Graböffnungen und Exhumierungen wird der tatsächliche Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 5

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBl.Nr.: 34/1984 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 6

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit _____ in Kraft.

Für den Erwerb einer Urnengrabstätte wurden zwei Vorschläge eingebracht.

Vorschlag 1: € 2.000,00

Vorschlag 2: € 1.800,00

Der Gemeinderat beschließt mit 8 Stimmen bei 3 Gegenstimmen 2.000,00 € für eine Urnengrabstätte einzuheben, da sich der Material- und Arbeitsaufwand auf ca. 1.500 € pro Grabstätte beläuft, 650 € kostet normalerweise eine Familiengrabstätte.

Die Friedhofsgebührenordnung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Punkt 3: Änderung der Abfallgebührenordnung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten hat mit Beschluss vom 30.11.2005 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

ARTEN DER GEBÜHREN

Die Gemeinde Karrösten hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPF LICHT

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken mit deren Ausfolgung.

§ 3

GRUNDGEBÜHR

Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für:

- die Abfallberatung
- abfallwirtschaftliche Angelegenheiten

- Investitionsbeiträge an den Abfallbeseitigungsverband
- Schuldendienstbeiträge an den Abfallbeseitigungsverband
- die Altstoffsammlung
- die Sperrmüllsammlung
- die Problemstoffsammlung
- die Errichtung und Instandhaltung sowie das Betreiben des Recyclinghofes
- die Kompostierung

Für die Berechnung der Grundgebühr gilt als Hebesatz € 56,00 (= 100 %)

Die Berechnung erfolgt nach Prozenten des Gebührensatzes für:

a) **Haushalte:**

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen.

Sie beträgt jährlich:

für einen 1-Personenhaushalt	50 %
für einen 2-Personenhaushalt	75 %
für einen 3-Personenhaushalt	95 %
für einen 4-Personenhaushalt	110 %
für einen 5-Personenhaushalt	120 %
für einen 6-und Mehrpersonenhaushalt	125 %

b) **Gewerbe, Handel, Industrie und Dienstleistungen:**

Gewerbe-, Handels-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, freiberuflich Tätige, sowie Behörden, Banken, Geldinstitute udgl. sowie bei Sägewerksbetrieben und Bauhandwerksbetrieben, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, die ihren Firmensitz in Karrösten haben:

- bis 5 Beschäftigte	100 %
- je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20 %
- maximal jedoch	1000 %

c) **Gastgewerbebetriebe:**

Die Grundgebühr für Gasthöfe richtet sich nach der Anzahl der Sitzplätze:

Bis 20 Sitz- oder Stehplätze	200 %
21 – 50 Sitz- oder Stehplätze	400 %
je weitere angefangene 50 Sitz- oder Stehplätze	50 %
im Freien	25 %
maximal jedoch	1000 %.

d) **Ferienwohnungen und Privatzimmervermieter:**

Die Grundgebühr für Ferienwohnungen und Privatzimmervermieter beträgt pro Gästenächtigung € 0,114.

e) **Schulen und Kindergärten:**

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der betreuten Personen:

bis 50 Personen	100 %
jede weiteren 50 Personen zusätzlich	50 %

f) **Nicht ständig bewohnte Objekte wie Ferienhäuser (Zweitwohnsitze) udgl: 100 %**

Wird eine selbständige Tätigkeit nur in der Privatwohnung (Hauptwohnsitz) ausgeübt, sind die Bestimmungen des Abs. 1/b nicht anzuwenden.

Stichtag für die Bemessung der Gebühr nach § 3 ist der 30.06. des der jeweiligen Vorschreibung zugrunde liegenden Kalenderjahres, Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben somit unberücksichtigt.

Im Falle einer Neugründung von Haushalten oder Betrieben oder der Auflassung von Haushalten oder Betrieben ist jedoch die Grundgebühr nach vollen Monaten zu entrichten.

§ 4

WEITERE GEBÜHR

Die weitere Gebühr beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für:

- die Abfallsammlung
- die Deponierungskosten
- sonstige Kosten (Verarbeitung und Anderes)

(1) RESTMÜLL

Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt laut Abfuhrkalender im Jahr:

pro Mülltonne von	120 Liter	€	52,00
pro Mülltonne	240 Liter	€	104,00
pro Großraummüllbehälter	770 Liter	€	333,62
pro Großraummüllbehälter	800 Liter	€	346,74
pro Großraummüllbehälter	1100 Liter	€	476,74

pro Müllsack	60 Liter	€	2,00
Mindestabnahme 10 Stück		€	20,00

(Müllsäcke können bei Bedarf unbeschränkt und unabhängig vom Abfuhrintervall bezogen werden.)

In der Restmüllpflichtgebühr sind sämtliche Abfahren laut Abfuhrkalender inkludiert.

(2) SPERRMÜLL

Die Abgabe von bis zu 2 m³ Sperrmüll pro Jahr aus Privathaushalten an den von der Gemeinde festgesetzten Tagen beim Recyclinghof ist kostenlos. Für weitere Mengen ist ein Betrag von 25,00 € pro m³ zu entrichten.

5 m³ überschreitende Mengen müssen direkt nach Roppen transportiert werden. Diese werden nach dem tatsächlichen Aufkommen direkt vom Abfallbeseitigungsverband Westtirol dem Verursacher vorgeschrieben.

Wird Sperrmüll direkt in Roppen angeliefert, muss von der Gemeinde Karrösten unter Angabe der Müllart ein Berechtigungsschein ausgestellt werden.

Wird Sperrmüll ohne Berechtigungsschein in Roppen angeliefert, wird vom Abfallbeseitigungsverband Westtirol ein höherer Satz in Rechnung gestellt.

Sperrmüll aus Gewerbebetrieben muss direkt nach Roppen transportiert werden. Die tatsächlichen Kosten werden dem Verursacher vom Abfallbeseitigungsverband vorgeschrieben.

(3) WEITERE GEBÜHR BEI VEREINSVERANSTALTUNGEN:

Bei Vereinsveranstaltungen beträgt die Gebühr für die Übernahme von je angefangenem 120 l Restmüll – Behältnis oder 120 l-Sack € 4,00.

§ 5

VORSCHREIBUNG, FÄLLIGKEIT, ÄNDERUNGSSTICHTAG

- (1) Die Gebührevorschreibung erfolgt grundsätzlich jeweils zum 15. 4. für die Restmülljahresgebühr und zum 15. 10. für die Grundgebühr.
- (2) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei der Ausfolgung zu entrichten.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Karrösten alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Bei Festsetzung der weiteren Gebühr sind Änderungen ab Beginn des folgenden Kalendermonats zu berücksichtigen.
- (4) Änderungen betreffend Personenzahl und Haushaltsgröße werden von der Gemeinde Karrösten amtlich wahrgenommen.

§ 6

GEBÜHRENSCHULDNER, GESETZLICHES PFANDRECHT

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Bau-recht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

UMSATZSTEUER

Alle vorher angeführten Gebühren verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 10 %).

§ 8

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt, laut Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2005, Punkt 3 mit _____ in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebühren(ver)-ordnungen der Gemeinde Karrösten ihre Gültigkeit.

Die Änderung der Abfallgrundgebühr beschließt der Gemeinderat einstimmig.

Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes werden ganzjährig auf Freitag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgesetzt. Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Punkt 4: Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2006.

Die Gebühren und Hebesätze werden vom Gemeinderat am 28.11.2005 unter Punkt 4 für das Jahr 2006 bis auf weiteres wie folgt festgesetzt (nachstehende Gebühren sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer):

Grundsteuer A	500 von Hundert des Messbetrages
Grundsteuer B	500 von Hundert des Messbetrages
Kommunalsteuer	3% der Bemessungsgrundlage der monatlichen Bruttolohnsumme
Vergnügungssteuer	Nach dem Landesgesetz LGBl. 60/1982 ifgF. = Pauschalsteuer
Hundesteuer	50,00 € pro Hund einschließlich Wachhund
Erschließungskostenbeitrag	5% des Erschließungskostenfaktors 40% Ermäßigung für Einheimische

Wasseranschlussgebühr	1,50 € pro m ³ umbauter Raum 370,-- € bei unverbauten Grundstücken
Wasserbenützungsgeld	0,50 € pro verbrauchtem m ³ Wasser
Wasser – Zählermiete	17,50 € pro Wasserzähler
Bauwasser	50,00 € pro Jahr
Kanalanschlussgebühr	3,85 € pro m ³ umbautem Raum
Kanalbenützungsgeld	1,76 € pro m ³ verbrauchtem Wasser; 15 m ³ Abwasser ab dem 4. Kind unter 16 Jahren sowie 15 m ³ Abwasser pro Stück Großvieheinheit (GVE) laut Viehzählung sind gebührenfrei.

Müllabfuhrgebühr:

Für die Berechnung der Grundgebühr gilt als Hebesatz 56,00 € = 100%.

Die Berechnung erfolgt nach Prozenten des Gebührensatzes.

Die Grundgebühr für Ferienwohnungen und Privatzimmervermieter beträgt pro Gästenächtigung 0,114 €.

Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt laut Abfuhrplan im Jahr:

pro Mülltonne von	120 Liter	52,00 €
pro Mülltonne	240 Liter	104,00 €
pro Großraummüllbehälter	770 Liter	333,62 €
pro Großraummüllbehälter	800 Liter	346,74 €
pro Großraummüllbehälter	1.100 Liter	476,74 €

Müllsack	60 Liter	2,00 €
Mindestabnahme	10 Stück	20,00 €

120 Liter Behältnisse oder Müllsäcke für Vereine	4,00 €
--	--------

Erdaushub pro m ³	2,00 €
Bauschutt pro m ³	29,70 €
Sperrmüll pro m ³	25,00 €

Tierkadaverkosten: Verrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand

Grabnutzungsgebühr	4,00 € pro Grabstätte im alten und neuen Friedhof
Graberwerbsgebühr	650,00 € pro Familiengrabstätte mit Graniteinfassung
Erwerb eines Urnengrabes	2.000,00 €
Graböffnungsgebühr nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand (ohne Arbeiter).	

Monatliche Elternbeiträge für den Kindergarten:

Ein Kind	16,00 €
für jedes weitere Kind	12,00 €

Weitere Entgelte:

Saalmiete für „private Veranstaltungen“	110,00 €
Saalmiete für „Vereine“ – Bälle	37,00 €
Saalmiete für „soziale Veranstaltungen“	---,-- €
Vorträge, Workshops, udgl.	37,00 €
Küchenbenützung (auch Geschirr und Gläser)	37,00 €
Gaststubenbenützung für Private	37,00 €

Muss die Reinigung durch die Gemeinde Karrösten veranlasst werden, so wird ein Stundensatz von dem Veranstalter in Rechnung gestellt.	11,00 €
---	---------

Betriebskosten für Ganztagsveranstaltung	15,00 €
Betriebskosten für Halbtags- Abendveranstaltungen bzw. Veranstaltungen ohne Gewinnabsicht	10,00 €
Betriebspauschale für Küchenbenützung	10,00 €

Diese Betriebskostenregelung gilt auch für Veranstaltungen des Öko-Zentrums.
Über die Benützung des Saals durch gemeindefremde Personen, Institutionen, Vereine usw., entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Erhöhung der Hundesteuer von 45,00 € auf 50,00 € wurde mit 8 Stimmen bei 3 Gegenstimmen beschlossen.

Die Kanalanschlussgebühr von 3,27 € auf 3,85 € wurde mit 8 Stimmen, bei 1 Stimmenthaltung und 2 Gegenstimmen beschlossen. Begründet wird diese Erhöhung dadurch, dass laut Vorgabe vom Land eine Bedarfszuweisung für 2007 im Bereich der Kanalsanierung nur dann gewährt werden wird, wenn die Mindestanschlussgebühr im Jahr 2006 4,50 € beträgt.
Die Kanalbenützungsg Gebühr von 1,72 € auf 1,76 € wurde mit 8 Stimmen bei 3 Gegenstimmen beschlossen mit obiger Begründung.

Die restlichen Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2006 wurden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Punkt 5: Festsetzung der Haushaltsschwerpunkte für 2006.

- ✓ Gemeindehaussanierung
- ✓ Übernahme der nicht erledigten Arbeiten des Jahres 2005
- ✓ Fertigstellung des Recyclinghofes
- ✓ Vermessungen
- ✓ Baulandumlegungen
- ✓ Kanalerneuerungs- und Asphaltierungsarbeiten
- ✓ Ausbesserungsarbeiten
- ✓ Erweiterung der Straßenbeleuchtung
- ✓ Wasserleitung Widum bis Thurner Gebhard
- ✓ Geländer bei Thurner Werner und „Buit“
- ✓ Brücke „Morgetstal“
- ✓ Deponie Schranken
- ✓ Kehrmaschine Feinstaub
- ✓ Aufgang Feuerwehrhaus
- ✓ Absicherung Flachdach Schützengilde
- ✓ Gestaltung Dorfeinfahrt – Wegkreuz bei Konrad Hermann
- ✓ Friedhofsauffahrt beim neuen Friedhof
- ✓ Froschloch Tür
- ✓ Armaturen Altwigg

Der Gemeinderat nimmt obig angeführte Vorhaben zustimmend zur Kenntnis, wobei nach vorhergehender Prioritätenreihung die Umsetzung nach den finanziellen Möglichkeiten erfolgen wird. Auf Grund der Vielzahl der Schwerpunkte wird die Ausführung sich über das Jahr 2006 hinaus erstrecken.

Punkt 6: Erwerb einer Urnengrabstätte durch Föger Werner.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat das Ansuchen zur Kenntnis.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das westlichste Urnengrab zu den ortsüblichen Bedingungen an Werner Föger zu verkaufen.

Punkt 7: Flächenwirtschaftliches Projekt – Beschlussfassung und Übernahme des Gemeindeanteils.

Der Bürgermeister unterbreitet dem Gemeinderat die Finanzierungsverhandlungsschrift über das „Flächenwirtschaftliche Projekt Karres/Karrösten“.

Projektzielsetzung:

Die dringend notwendige Sanierung der Schutzwaldbestände zur Sicherstellung einer höchstmöglichen permanenten Schutzerfüllung dieser Waldbestände für die unterhalb liegenden Siedlungsräume von Karres und Karrösten gegen Steinschlag, Hochwasser, Bodenerosion und Waldlawinen aus dem Südhang des Tschirgant.

Das nun vorliegende Projekt hat das Ziel, mittel- bis langfristig einen ungleichaltrigen, stufigen, standortsangepassten stabilen Waldbestand mit höchstmöglicher Schutzerfüllung zu erzielen. Dazu ist neben einer Erhöhung der waldbaulichen Pflegemaßnahmen auch eine verstärkte kleinflächige Nutzung mit Seilkraneinsatz erforderlich. Um diesen Einsatz zu ermöglichen, ist aber auch der Neu- und Umbau von rund 6.950 lfm Wege für eine Basiserschließung unbedingt erforderlich.

Im folgenden Projektzeitraum von 20 Jahren werden rund 45 ha Schutzwald verjüngt. Wenn gleich die Nutzung großteils kleinflächig erfolgen sollte, ergibt sich die Notwendigkeit, die bereits bestehenden und die in Zukunft noch zum Teil anfallenden Aufforstungs- sowie Naturverjüngungsflächen bis zum Dickungsalter mit Hilfsmaßnahmen zu unterstützen bzw. abzusichern.

Die Abgeltung der überwirtschaftlichen Leistungen durch Bund und Land wird durch die dringende Notwendigkeit der durchzuführenden Verbesserungsarbeiten und das erforderliche öffentliche Interesse gerechtfertigt. Neben den Gemeinden Karres und Karrösten bekunden auch die Grundeigentümer ihre Bereitschaft, die notwendigen Maßnahmen bei entsprechender Unterstützung durchführen zu lassen bzw. die erforderlichen Eigenleistungsanteile zu übernehmen.

Die Gesamtkosten für dieses Projekt betragen € 1.670.000,00. Der Schlüssel für diese Finanzierung ergibt sich wie folgt:

Bund 59%, Land Tirol 14%, Landesstraßenverwaltung 2%, Gemeinde 8%, Waldbesitzer 17%.

Für die Gemeinde Karrösten wäre somit in den Jahren 2006, 2007 und 2008 ein Betrag von 5.000,00 € zu budgetieren. Die Folgejahre werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und beschließt diese Finanzierungsform einstimmig.

Punkt 8: Ansuchen um Verwendung des Gemeindewappens auf diversen Drucksorten der Feuerwehr.

Die Freiwillige Feuerwehr Karrösten beabsichtigt diverse Drucksorten anzuschaffen und ersucht den Gemeinderat um Verwendung des Gemeindewappens.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Feuerwehr die Erlaubnis zur Führung des Gemeindewappens auf entsprechenden Drucksorten zu erteilen.

Punkt 9: Beschluss des neuen Rettungsvertrages mit dem Roten Kreuz Imst.

Der bestehende Rettungsvertrag der Gemeinden des Bezirkes mit dem Roten Kreuz Imst läuft mit 31.12.2005 aus. Der neue vorliegende Rettungsvertrag vom 15.09.2005 soll für die Jahre 2006 bis 2011 gelten. Der vorliegende Vertrag ist im Wesentlichen die Fortführung einer schon bewährten Regelung mit einigen geringfügigen Anpassungen (Einwohnergleichwerte) und

zweckmäßigen Ergänzungen (z.B. Möglichkeit des Fahrzeugtausches zwischen den Ortsstellen).

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Rettungsvertrag einstimmig,

Punkt 10: Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der BH-Imst, mit der auf der B 171 Tiroler Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t erlassen wird, sowie Übernahme der anteiligen Kosten für das entsprechende Gutachten.

Auf Grund von Beobachtungen der Anrainer über eine Zunahme des Schwerverkehrs auf der B 171 Tiroler Straße zwischen der Ötztaler Höhe und dem Pitztalknoten in Imst durch das seit 01.01.2004 eingeführte Lkw-road-pricing wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehr, ein Gutachten in Auftrag gegeben. Der Gutachter sollte klären, ob dieser Straßenabschnitt hinsichtlich der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung des Schwerverkehrs, beschränkt werden sollte.

Dieses Gutachten liegt nun der Bezirkshauptmannschaft Imst vor. Im Gutachten wird vorgeschlagen, die B 171 Tiroler Straße mit einem Fahrverbot für Lkw in beide Fahrrichtungen zwischen Km 126,870 (Bereich westlich der Innbrücke bei Roppen) und Km 131,850 (Bereich zwischen Karrer Tunnel und Pitztalknoten) zu belegen.

Das Gutachten beläuft sich auf ca. 2.000,00 € und sollte auf die Gemeinden Roppen, Karres und Karrösten aufgeteilt werden.

Der Vorsitzende unterbreitet dem Gemeinderat das Gutachten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Kostenanteil von ca. 500,00 € zu übernehmen.

Punkt 11: Müllabfuhrtermine 2006.

Jänner:	Dienstag, dem 17.01.2006
Februar:	Dienstag, dem 14.02.2006
März:	Dienstag, dem 14.03.2006
April:	Dienstag, dem 11.04.2006
Mai:	Dienstag, dem 02.05. und 23.05.2006
Juni:	Dienstag, dem 13.06.2006
Juli:	Dienstag, dem 04.07. und 25.07.2006
August:	Mittwoch, dem 16.08.2006
September:	Dienstag, dem 05.09. und 26.09.2006
Oktober:	Dienstag, dem 24.10.2006
November:	Dienstag, dem 21.11.2006
Dezember:	Dienstag, dem 19.12.2006

Jänner 2007: Dienstag, dem 16.01.2007

Die obigen Abfuhrtermine für das kommende Jahr 2006 werden vom Gemeinderat eingehend diskutiert und sodann einstimmig beschlossen.

Man ist der Auffassung, dass in den Wintermonaten eine vierwöchige Müllabfuhr ausreichend sein müsste. Dadurch könnte die Schleifenregelung aufgehoben werden, was zu einer Vereinfachung des Verwaltungsablaufes und zu einer beträchtlichen Kosteneinsparung führen würde. Da die Mülltonnen bei allen Abfuhrten ohne zusätzliche Kosten bereit gestellt werden könnten, würde dies für alle Betroffenen eine Erleichterung bringen.

Punkt 12: Informationen

▪ **Finanzverhandlungen mit LR Hosp Anna bzgl. Gemeindehaussanierung**

Die Verhandlungen im Landhaus verliefen äußerst positiv.

Die Gesamtkosten für die Sanierung des Gemeindehauses ohne Wohnungsumbau und Vorplatzgestaltung betragen 1.093.000,00 €.

Die Zuschüsse des Landes erstrecken sich wie folgt:

Jahr 2006 € 250.000

Jahr 2007 € 450.000

Jahr 2008 € 350.000

Für die Vorplatzgestaltung kann im Jahr 2010 neuerlich verhandelt werden.

Der Umbau der Wohnungen muss anderweitig finanziert werden z.B. durch einen gemeinnützigen Wohnbauträger. Dadurch tritt natürlich eine Teuerung der Wohnungen ein. Deshalb wurden Mieterversammlungen einberufen, bei denen der Sachverhalt eingehendst diskutiert wurde. Die eingebrachten Anregungen und Vorschläge werden nun von Architekt Rainer eingearbeitet und planlich dargestellt. Der gemeinnützigen Wohnbauträger „Alpenländische Heimstätte“ sollte nach Aufnahme des Bauzustandes eine genaue Mietkalkulation vornehmen, sodass bei einer weiteren Mieterbesprechung (Jänner 2006) die künftige Vorgangsweise festgelegt werden kann.

Der Gemeinderat ist der einhelligen Auffassung, dass diese Verhandlungen vom Bürgermeister in dieser Form weiter geführt werden sollten.

▪ **Gemeindeversammlung am 15.11.2005**

Der Vorsitzende berichtet über die am 15.11.2005 abgehaltene Gemeindeversammlung.

Diese Veranstaltung stand unter dem Motto „Sanierung des Gemeindehauses und Gestaltung des Dorfzentrums“. Durch den Abend führte DI. Klaus Juen, Leiter der Dorferneuerung des Landes Tirol und DI. Raimund Rainer, Architekt des Ausführungsprojektes.

▪ **Bauausschusssitzung – Verbreitung des „Buitweges“ im Bereich der Gärtnerei**

Der Bürgermeister berichtet über die Bauausschusssitzung vom 02.11.2005 laut Niederschrift. Im Zuge von Baumaßnahmen von Oppl Gebhard muss dieser laut Vorgaben des Raumordnungskonzeptes für die Wegverbreiterung im Bereich der Gärtnerei nach den ortsüblichen Bedingungen 24 m² Grund abgetreten.

Der Gemeinderat spricht sich einhellig für die Vorgangsweise laut Niederschrift aus.

▪ **Schreiben von LR Streiter bzgl. Bedarfszuweisungen für Feuerwehreinrichtungen auf Grund der Flutkatastrophenschäden**

Das Schreiben von Landesrat Streiter wird zur Kenntnis gebracht. Die zugesagten Bedarfszuweisungen für den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges in den Jahren 2007 und 2008 für die Gemeinde Karrösten sind von diesen Einsparungsmaßnahmen nicht betroffen.

Der Bürgermeister informiert weiters über:

- Quartalsbericht des Roten Kreuzes
- Abwasserverbandsversammlung vom 06.09.2005
- Versammlung des Wohn- und Pflegeheimes Imst und Umgebung
- Aufsichtsratssitzung des Tourismusverbandes vom 09.11.2005
- Vorstandssitzung des Tourismusverbandes vom 09.11.2005

- **Subventionsansuchen an den Tourismusverband – Radweg**
Das Ansuchen der Gemeinde Karrösten um Asphaltierung des Radweges vom „Piger“ über den „Lärchwaldweg“ und die „Karrer Seite“ wurde mit der Begründung abgelehnt, dass ohne Gemeindebeitrag keinerlei Finanzierung möglich ist.

- **Kommunalsteuer für den Tunnelausbau der Autobahn – Röhre 2**
Der Vorsitzende informiert über die Verhandlungen der Aufteilung der Kommunalsteuer für den Ausbau der zweiten Röhre des Roppener Tunnels

Die Kommunalsteuer wird direkt an die Gemeinden mit folgender Aufteilung ausbezahlt:

Stadtgemeinde Imst: 14%	Gemeinde Roppen: 32%
Gemeinde Karres: 22%	Gemeinde Karrösten: 32%

▪ **Pigerbachverbauung im Bereich „Mühle“ und „Auderer“**

Mit DI Kropfitsch und DI Böss wurden Verhandlungen geführt, um die Uferböschung des Pigerbaches in der Form zu erhöhen, dass Hochwasser auf die Straße ausgeleitet bzw. kanalisiert werden könnte, sodass vorgefallene Ereignisse kontrollierbarer würden. Die Schüttung würde vom Wasserbauamt vorgenommen und finanziert werden. Ausführungszeitpunkt voraussichtlich 2006.

▪ **Verkehrsproblematik in Brennbichl, Projektvorstellung (Vbgm. Thurner Martin)**

Vizebürgermeister DI Martin Thurner berichtet über die Sitzung der Projektvorstellung „Verkehrsproblematik in Brennbichl“. Andiskutiert wurde eine teilweise Umleitung über die Imsterberger Landesstraße, was jedoch zu einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen in Brennbichl-Karrösten führen würde. Da dies jedoch auch seitens der Behörde abgelehnt würde, wird nach weiteren Lösungen gesucht.

Punkt 13: Anträge, Anfragen und Allfälliges.

▪ **Beamer:**

Dieses Gerät funktioniert sehr gut und wurde auch schon für die Jahreshauptversammlungen der Musikkapelle und des Männerchores eingesetzt. Der Vollständigkeit halber sollte noch eine Leinwand angeschafft werden.

Der Gemeinderat ist einhellig der Meinung, dass der Beamer bei fachgerechter Handhabung den Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

▪ **Weihnachtsfeier:**

Der Bürgermeister lädt alle Gemeinderäte und das erste Ersatzmitglied jeder Fraktion zur Weihnachtsfeier am Samstag, den 10. Dezember 2005 im Gasthof Trenkwald ein.

▪ **Terminavisos:**

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Mittwoch, dem 14. Dezember 2005 um 19:00 Uhr statt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 22:45 Uhr.

Der Gemeindevorstand:
Vizebürgermeister

Der Vorsitzende:
Bürgermeister

DI. Thurner Martin

Krabacher Oswald

Gemeindevorstand

Gemeindevorstand

Trenkwalder Maria Elisabeth

Praxmarer Karl

Angeschlagen, am 07.12.2005
Abgenommen, am 27.12.2005